

99031013016003

Sachkunde nach der Gefahrstoffverordnung Anerkennung einer gleichwertigen Qualifikation

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012903/S100002>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99031013016003 |
| Leistungsbezeichnung I | Sachkunde nach der Gefahrstoffverordnung Anerkennung einer gleichwertigen Qualifikation |
| Leistungsbezeichnung II | Gleichwertigkeit einer Qualifikation nach der Gefahrstoffverordnung beantragen |
| Typisierung | 3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung |
| Quellredaktion | Hamburg |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Sachkundige Person GefStoffV Anerkennung, Qualifikationsnachweis Gefahrstoffverordnung, Berufsqualifikation Anerkennung Gefahrstoffe |
| Leistungstyp | |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|---|
| Leistungsgruppierung | |
| Verrichtungskennung | |
| SDG-Informationsbereich | |
| Lagen Portalverbund | |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 17.01.2024 |
| Fachlich freigegeben durch | Schröder, Bettina Dr. |
| Handlungsgrundlage | <p>[§ 2 Absatz 17 Satz 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)](https://www.gesetze-im-internet.de/gefstof fv_2010/_2.html)</p> <p>[§ 19a der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)](https://www.gesetze-im-internet.de/gefstof fv_2010/_19a.html)</p> <p>Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere [TRGS 517](https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRGS/TRGS-517.html), [519](https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRGS/TRGS-519.html?nn=e1d541a2-07fc-48eb-a882-1aee9c348775)(Asbest) sowie [512](https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRGS/TRGS-512.html), [522](https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRGS/TRGS-522.html), [523](https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRGS/TRGS-523.html) (Biozid-Produkte)</p> |
| Teaser | Wenn Sie Ihre bereits erworbene Qualifikation im Bereich Gefahrstoffe als gleichwertig zur Sachkunde anerkennen lassen wollen, müssen Sie die Gleichwertigkeit bei der zuständigen Stelle nachweisen. |
| Volltext | Haben Sie im Bereich der Gefahrstoffe eine mit einer Sachkunde nach Gefahrstoffverordnung vergleichbare Qualifikation erlangt, zum Beispiel mit einer Berufsausbildung oder Weiterbildung? Dann können Sie diese vergleichbare Qualifikation bei der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkennen lassen. |

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------|--|
| | <p>Diese Möglichkeit haben Sie auch, wenn Sie eine entsprechende Qualifikation im Ausland erworben haben.</p> <p>Zur Anerkennung müssen Sie Nachweise vorlegen, die Ihre gleichwertige Qualifikation belegen.</p> |
| Erforderliche Unterlagen | <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der vorhandenen Qualifikation in deutscher Sprache <ul style="list-style-type: none"> • Inhalte der Qualifikation, Dauer von Qualifikationsmaßnahmen • Zeugnis beziehungsweise Nachweis • Angaben zur Identität (Identitätsnachweis kann nachgereicht werden) |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Aus- oder Weiterbildung, die der geforderten Sachkunde für die geplanten Tätigkeiten und Verwendungen vergleichbar ist <ul style="list-style-type: none"> • Nachweise von ausländischen Qualifikationen müssen in deutscher Sprache vorgelegt werden. |
| Kosten | <p>Für die Bearbeitung Ihres Antrages fallen Gebühren an. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Bearbeitungsaufwand der Behörde.</p> |
| Verfahrensablauf | <p>Sie reichen einen formlosen, schriftlichen Antrag ein, der Ihre Kontaktdaten enthält, und fügen die erforderlichen Unterlagen bei.</p> <p>Wenn die Behörde weitere Unterlagen oder Angaben braucht, teilt sie Ihnen dies mit und Sie müssen diese Unterlagen nachreichen.</p> <p>Wenn die Behörde Ihren Antrag geprüft hat, bekommen Sie einen Bescheid.</p> |
| Bearbeitungsdauer | <p>Die Dauer ist insbesondere abhängig von Umfang und Qualität der Antragsunterlagen und eventuellen Nachforderungen. Sie sollten mit mindestens vier Wochen Bearbeitungsdauer rechnen.</p> |
| Frist | <p>Sie müssen keine gesetzlich vorgegebenen Fristen einhalten. Die Anerkennung Ihrer Qualifikation als gleichwertig zur Sachkunde unterliegt den gleichen Fristen bzw. Fortbildungspflichten wie die jeweilige Sachkunde. Nach aktuellem Stand (2024) ist nach spätestens sechs Jahren die Teilnahme an einem behördlich anerkannten Fortbildungslehrgang erforderlich, um die Sachkunde aufrecht zu erhalten.</p> |

| Modul | Sachverhalt |
|------------------------------|---|
| | Dies gilt entsprechend auch für als gleichwertig anerkannte Qualifikationen. |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | <p>Die Gefahrstoffverordnung kennt Sachkunden bei Tätigkeiten mit Asbest und bei Tätigkeiten mit Bioziden (Stand: Januar 2024)</p> <p>Die festzustellende Vergleichbarkeit bezieht sich insbesondere auf Inhalte und Dauer der nachgewiesenen Qualifikationsmaßnahmen und absolvierter Prüfungen.</p> <p>Die Sachkunde nach der Gefahrstoffverordnung beinhaltet stets Kenntnisse der für die betreffende Tätigkeit einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften</p> |
| Rechtsbehelf | <p>Widerspruchsverfahren</p> <p>Der Anerkennungsbescheid enthält Informationen, wie Sie Rechtsmittel einlegen können.</p> |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none"> • Gleichwertigkeit einer Qualifikation nach der Gefahrstoffverordnung beantragen • Sachkunde nach der Gefahrstoffverordnung Anerkennung einer gleichwertigen Qualifikation <ul style="list-style-type: none"> • eine gleichwertige Qualifikation im Bereich Gefahrstoffe anerkennen lassen • erforderliche Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der vorhandenen Qualifikation • Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Ausbildung, die dem geforderten Wissensstand für die geplanten Tätigkeiten und Verwendungen vergleichbar ist |
| Ansprechpunkt | |
| Zuständige Stelle | Behörde für Justiz und Verbraucherschutz |
| Formulare | |
| Ursprungsportal | Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in German) |